



AMTSBLATT

der Stadt Mönchengladbach

Nr. 4 Sonderdruck

Jahrgang 40
24. Februar 2014

Der Oberbürgermeister gibt bekannt:

Wahlordnung für die Wahl der Mitglieder des Integrationsrates der Stadt Mönchengladbach

vom 20. Februar 2014

Auf Grund der §§ 27 und 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 878) – SGV. NRW. 2023 –, wird gemäß Dringlichkeitsentscheidung vom 20. Februar 2014 folgende Wahlordnung erlassen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die 24 Mitglieder des Integrationsrates der Stadt Mönchengladbach werden
1. zu einem Drittel vom Rat nach dem für Ausschüsse geltenden Verfahren aus seiner Mitte bestellt und
 2. zu zwei Dritteln auf der Grundlage dieser Wahlordnung nach Listen oder als Einzelbewerber in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl für die Dauer der Wahlzeit des Rates der Stadt nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt.
- (2) Für die Mitglieder nach Listen und die Einzelbewerber (Absatz 1 Nr. 2) können Stellvertreter gewählt werden. Ebenso können für die vom Rat zu bestellenden Mitglieder (Absatz 1 Nr. 1) Stellvertreter bestellt werden.
- (3) Die gemäß § 12 zugelassenen Wahlvorschläge (§ 10) erhalten so viele Sitze zugeteilt, wie ihnen im Verhältnis der auf sie entfallenen Stimmzahlen zustehen. Jeder Wahlvorschlag erhält zunächst so viele Sitze, wie ganze Zahlen auf ihn entfallen. Danach zu vergebende Sitze sind in der Reihenfolge der höchsten Zahlenbruchteile zuzuteilen; bei gleichen Zahlenbruchteilen entscheidet das vom Wahlleiter zu ziehende Los. Entfallen auf einen Wahlvorschlag mehr Sitze als Bewerber im Wahlvorschlag benannt sind, so bleiben diese Sitze unbesetzt.

(4) Jede wählbare Person kann nur in einem Wahlvorschlag als Bewerber benannt werden.

(5) Jeder Wähler hat eine Stimme. Mit ihr entscheidet er sich bei Bewerbern von Listenwahlvorschlägen zugleich für die nicht auf dem Stimmzettel aufgeführten Bewerber desselben Listenvorschlages.

(6) Eine Briefwahl und ein Wahlscheinverfahren finden statt.

(7) Wahlgebiet ist die Stadt Mönchengladbach. Der Oberbürgermeister teilt, soweit erforderlich, das Wahlgebiet in Stimmbezirke ein. Findet die Integrationsratswahl zeitgleich mit anderen Wahlen statt, so können in allen Stimmbezirken im Wahlgebiet die Stimmen auch für die Integrationsratswahl abgegeben werden.

(8) Die in dieser Wahlordnung genannten amtlichen Unterlagen werden in deutscher Sprache abgefasst. Für Namen, Titel und Bezeichnungen wird die lateinische Schrift verwendet; gegebenenfalls ist eine amtliche Transskription heranzuziehen.

§ 2 Wahlberechtigung, Wählbarkeit

- (1) Wahlberechtigt ist, wer
1. nicht Deutscher im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist,
 2. eine ausländische Staatsangehörigkeit besitzt,
 3. die deutsche Staatsangehörigkeit durch Einbürgerung erhalten hat oder
 4. die deutsche Staatsangehörigkeit nach § 4 Abs. 3 des Staatsangehörigkeitsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 102-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. August 2013 (BGBl. I S. 3458), erworben hat.

Darüber hinaus muss die Person am Wahltag

1. mindestens 16 Jahre alt sein,
2. sich seit mindestens einem Jahr im Bundesgebiet rechtmäßig aufhalten und

3. mindestens seit dem sechzehnten Tag vor der Wahl in der Gemeinde ihre Hauptwohnung haben.

Wahlberechtigte Personen nach Satz 1 Nrn. 3 und 4 müssen sich bis zum zwölften Tag vor der Wahl in das Wählerverzeichnis eintragen lassen. Sie haben den Nachweis über die Wahlberechtigung zu führen.

(2) Nicht wahlberechtigt sind Ausländer

1. auf die das Aufenthaltsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Februar 2008 (BGBl. I S. 162), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 17. Juni 2013 (BGBl. I S. 1555), nach seinem § 1 Abs. 2 Nr. 2 oder 3 keine Anwendung findet oder

2. die Asylbewerber sind.

(3) Wählbar sind mit Vollendung des 18. Lebensjahres alle wahlberechtigten Personen nach Absatz 1 Satz 1 sowie alle Bürger.

Darüber hinaus muss die Person am Wahltag

1. sich seit mindestens einem Jahr im Bundesgebiet rechtmäßig aufhalten und
2. seit mindestens drei Monaten in der Gemeinde ihre Hauptwohnung haben.

Wahlberechtigte und Bürger der Stadt Mönchengladbach unterliegen als Beamte und Angestellte den Bestimmungen über die Unvereinbarkeit von Beschäftigungsverhältnis und Mandat des § 13 Kommunalwahlgesetz.

§ 3 Wahlorgane

(1) Wahlorgane sind

1. für das Wahlgebiet
 - a) der Oberbürgermeister der Stadt Mönchengladbach als Wahlleiter, stellvertretender Wahlleiter ist sein Vertreter im Amt; der Wahlleiter und sein Vertreter können auf ihr Amt als Wahlleiter oder stellvertretender Wahlleiter verzichten; an ihre Stelle tritt der jeweilige Vertreter im Amt,
 - b) der Wahlausschuss,

2. für den Stimmbezirk und Briefwahlbezirk der Wahlvorsteher und der Wahlvorstand.
 3. für die zentrale Auszählung der in den Stimmbezirken abgegebenen Stimmen der Wahlvorstand zur zentralen Stimmauszählung.
- (2) Der Wahlleiter ist für die ordnungsmäßige Vorbereitung und Durchführung der Wahl verantwortlich; er bedient sich hierfür des Fachbereiches Bürgerservice, Abteilung Wahlen, der Stadt Mönchengladbach.

§ 4 Wahlausschuss

Der Wahlausschuss besteht aus dem Wahlleiter als Vorsitzendem und einer Anzahl von Beisitzern nach § 2 Abs. 3 Kommunalwahlgesetz, die der Rat der Stadt wählt. Für jeden Beisitzer des Wahlausschusses soll der Rat einen Stellvertreter wählen.

§ 5 Wahlvorstände

- (1) Der Wahlvorstand besteht aus dem Wahlvorsteher, dem stellvertretenden Wahlvorsteher und drei bis sechs Beisitzern. Der Wahlleiter beruft die Mitglieder des Wahlvorstandes und berücksichtigt hierbei nach Möglichkeit die in der Stadt vertretenen Parteien und Wählergruppen.
- (2) Der Wahlvorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit, bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Wahlvorstehers den Ausschlag.
- (3) Die Mitglieder des Wahlvorstandes üben eine ehrenamtliche Tätigkeit aus, auf die sinngemäß die allgemeinen Vorschriften des kommunalen Verfassungsrechts mit Ausnahme der Vorschriften über Ausschließungsgründe Anwendung finden.

§ 6 Wählerverzeichnis

- (1) Wählen kann nur, wer in ein Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.
- (2) In jedem Stimmbezirk wird ein Wählerverzeichnis geführt. In das Wählerverzeichnis werden alle Personen eingetragen, bei denen am 35. Tag vor der Wahl (Stichtag) feststeht, dass sie wahlberechtigt sind und nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind. Von Amts wegen in das Wählerverzeichnis einzutragen sind auch die nach dem Stichtag bis zum 16. Tag vor der Wahl zugezogenen und bei der Meldebehörde gemeldeten Wahlberechtigten. Die Wahlberechtigten sind im Wählerverzeichnis mit Familiennamen, Vornamen, Geburtsdatum, Anschrift der Hauptwohnung sowie Nationalität aufgeführt; sie werden unter fortlaufender Nummer nach Straßen und Hausnummern alphabetisch geführt.
- (3) Der Wähler kann nur in dem Stimmbezirk wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Inhaber eines Wahlscheines können in jedem Stimmbezirk oder durch Briefwahl wählen.
- (4) Die Wählerverzeichnisse werden an den Werktagen vom 20. bis zum 16. Tag vor der Wahl an einem allgemein zugänglichen Ort zur öffentlichen Einsicht ausgelegt, davon an einem Tag bis mindestens 18.00 Uhr. Termin und Ort der Auslegung

werden spätestens am 24. Tag vor der Wahl öffentlich bekannt gegeben.

- (5) Personen können nur auf rechtzeitigen Einspruch hin in das Wählerverzeichnis aufgenommen oder darin gestrichen werden (§ 8 Abs. 1), es sei denn, dass es sich um offenbare Unrichtigkeiten handelt, die vom Fachbereich Bürgerservice, Abteilung Wahlen, bis zum Tag vor der Wahl zu berichtigen sind.

§ 7 Wahlbenachrichtigung

- (1) Die Wahlberechtigten erhalten spätestens am 22. Tag vor der Wahl eine Wahlbenachrichtigung.
- (2) Die Wahlbenachrichtigung muss enthalten:
1. den Familiennamen und Vornamen,
 2. die Anschrift der Hauptwohnung,
 3. den Stimmbezirk und den Wahlraum,
 4. die Nummer, unter der der Wahlberechtigte im Wählerverzeichnis eingetragen ist,
 5. den Wahltag und die Wahlzeit,
 6. die Aufforderung, die Wahlbenachrichtigung und einen Ausweis/Pass zur Wahl mitzubringen.

§ 8 Änderung im Wählerverzeichnis

- (1) Wird einem Einspruch gegen das Wählerverzeichnis stattgegeben oder gibt die Aufsichtsbehörde einer Beschwerde statt, ändert der Fachbereich Bürgerservice, Abteilung Wahlen, das Wählerverzeichnis.
- (2) Offenbare Unrichtigkeiten im Wählerverzeichnis kann der Fachbereich Bürgerservice, Abteilung Wahlen, bis zum Tag vor der Wahl berichtigen. Im Übrigen wird das Wählerverzeichnis am zweiten Tag vor der Wahl abgeschlossen.

§ 9 Wahltag, Wahlzeit

- (1) Die Wahl der Mitglieder des Integrationsrates findet am Tag der Kommunalwahl statt.
- (2) Den Tag der Nachwahl oder der Wiederholungswahl und die für die Vorbereitung maßgeblichen Fristen und Termine bestimmt der Rat der Stadt.
- (3) Die Wahlzeit dauert von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

§ 10 Wahlvorschläge

- (1) Der Wahlleiter fordert durch öffentliche Bekanntmachung zur Einreichung von Wahlvorschlägen auf. Zur Einreichung von Wahlvorschlägen berechtigt sind politische Parteien im Sinne des § 2 des Parteiengesetzes und Gruppen von Wahlberechtigten und/oder Bürgern (Wählergruppen) sowie einzelne Wahlberechtigte oder Bürger (Einzelbewerber) der Stadt Mönchengladbach. Jeder Wahlvorschlagsberechtigte kann nur einen Wahlvorschlag einreichen. Wahlvorschläge dürfen nur von Wahlberechtigten unterstützt werden.
- (2) Als Bewerber benannt werden kann jede wählbare Person im Sinne von § 2 Abs. 3 dieser Wahlordnung
1. in einem Listenwahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe oder
 2. als Einzelbewerber auf eigenen Vorschlag oder Vorschlag einzelner Wahlberechtigter,

die ihre Zustimmung oder Erklärung schriftlich und unwiderruflich hierzu gegeben und versichert hat, dass sie die Grundwerte und Verfassungsprinzipien des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland achtet.

- (3) Jeder Listenvorschlag muss die Erklärung der Leitung der den Wahlvorschlag einreichenden Gruppe enthalten, dass sie
1. die Grundwerte und Verfassungsprinzipien des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland achtet,
 2. einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand besitzt,
 3. keine in der Bundesrepublik Deutschland verbotene Vereinigung bildet.
- Die unterzeichnenden Mitglieder der Leitung der Gruppe haben gegenüber dem Wahlleiter zu versichern, dass
4. die Wahl zur Aufstellung der Bewerber in geheimer Abstimmung und nur unter wahlberechtigten Mitgliedern im Sinne von § 2 Abs. 1 durchgeführt worden ist,
 5. die Reihenfolge der im Listenwahlvorschlag aufgeführten Bewerber dem Abstimmungsergebnis entspricht.

(4) Auf Einzelbewerber finden die Vorschriften des Absatzes 3 Nrn. 1 und 3 sinngemäß Anwendung mit der Maßgabe, dass an die Stelle der Bildung einer verbotenen Vereinigung die Zugehörigkeit tritt.

(5) Soweit gemäß § 1 Abs. 2 Satz 1 Stellvertreter benannt werden, müssen diese die gleichen Voraussetzungen erfüllen wie die Bewerber. Bei Listenwahlvorschlägen bestimmt sich die Reihenfolge der Stellvertretung in entsprechender Anwendung des § 45 Abs. 1 Kommunalwahlgesetz, so dass an die Stelle des verhinderten gewählten Bewerbers der für ihn auf der Liste aufgestellte Ersatzbewerber tritt, falls ein solcher nicht benannt ist bzw. dieser auch verhindert ist, der Listennächste tritt. In Wahlvorschlägen von Einzelbewerbern kann ein Stellvertreter benannt werden, welcher den Bewerber im Falle seiner Wahl vertreten und im Fall seines Ausscheidens ersetzen kann.

(6) Der Wahlvorschlag muss in Block- oder Maschinenschrift Name des Wahlvorschlags, Nationalität oder Staatsangehörigkeit, Vorname und Familienname, Geburtsdatum, Beruf oder Stand und Anschrift der Hauptwohnung des Bewerbers enthalten. Aus dem Wahlvorschlag muss durch einen Nationalitätencode ersichtlich sein, für welche Nationalitäteninteressen der Wahlvorschlag an der Wahl teilnimmt (Absatz 7). Absatz 8 bleibt unberührt.

- (7) Eingereicht werden kann
1. ein Wahlvorschlag, der sich zur Interessenvertretung einer einzelnen ausländischen Nationalität im Sinne der Staatsbürgerschaft bekennt. Er muss als Nationalitätencode auf dem Wahlvorschlag/auf dem Stimmzettel die Buchstaben des internationalen Kfz-Kennzeichens dieses ausländischen Staates führen.
 2. ein Wahlvorschlag, der sich zur Interessenvertretung einer einzelnen aus-

ländischen Volksgruppe ohne Bezug auf die Staatsbürgerschaft bekennt. Er muss als Nationalitätencode auf dem Wahlvorschlag/auf dem Stimmzettel den Buchstaben „X“ führen.

3. ein Wahlvorschlag, der sich zur Interessenvertretung mehrerer oder aller Ausländergruppen bekennt. Er muss auf dem Wahlvorschlag/auf dem Stimmzettel als Nationalitätencode die Buchstaben „MN“ (= multinational) führen.

Wahlvorschläge im Sinne der Nr. 1 dürfen nur durch Staatsangehörige des betreffenden Staates als Bewerber vertreten sein.

(8) Jeder Wahlvorschlag muss als „Listenvorschlag“ oder als „Einzelbewerber“ erkennbar und mit dem Namen des Wahlvorschlags versehen sein. Fehlt ein eigener Name, tritt ersatzweise der Familienname des ersten Bewerbers an die Stelle des Wahlvorschlagsnamen. Bei Wahlvorschlägen im Sinne von Absatz 7 Nr. 2 muss aus dem Wahlvorschlagsnamen eindeutig hervorgehen, welche Volksgruppe der Wahlvorschlag vertreten will. Multinationale Wahlvorschläge (Absatz 7 Nr. 3) dürfen im Wahlvorschlagsnamen nicht die Bezeichnung eines einzelnen Staates, einer einzelnen Nationalität oder einer einzelnen Volksgruppe enthalten.

(9) Der Wahlvorschlag muss von mindestens 20 Wahlberechtigten eigenhändig schriftlich unterstützt werden. Jeder Wahlberechtigte darf mit seiner Unterschrift nur einen Wahlvorschlag unterstützen.

Mehrfachunterzeichnungen sind bei allen Wahlvorschlägen ungültig. Die Unterzeichner müssen in Block- oder Maschinschrift Familiennamen und Vornamen, Geburtsdatum und Anschrift der Hauptwohnung angeben. Bewerber dürfen den sie selbst betreffenden Wahlvorschlag nicht unterstützen.

(10) In jedem Wahlvorschlag sollen eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson bezeichnet sein.

(11) Für die Wahlvorschläge und die Unterstützungsunterschriften sind Formblätter zu verwenden, die der Fachbereich Bürgerservice, Abteilung Wahlen, bereithält.

(12) Wahlvorschläge können bis zum 48. Tag vor der Wahl, 18.00 Uhr, beim Fachbereich Bürgerservice, Abteilung Wahlen, eingereicht werden. Der Wahlleiter prüft die Wahlvorschläge vor und legt sie dem Wahlausschuss zur Entscheidung vor (§ 12).

§ 11 Ungültige Wahlvorschläge

- (1) Wahlvorschläge sind ungültig, wenn sie
 1. verspätet eingereicht sind,
 2. nicht formgerecht eingereicht sind oder im Übrigen den Anforderungen der Wahlordnung nicht genügen,
 3. nicht die vorgeschriebene Zahl von Unterstützungsunterschriften nachweisen (§ 10 Abs. 9),
 4. nicht wählbare Personen vorschlagen oder Personen, die nicht ihre schriftliche Zustimmung zur Aufstellung als Bewerber gegeben haben,

5. nicht die für die Bewerber vorgeschriebenen Angaben enthalten oder wenn diese nicht lesbar sind,

6. nicht die für die Unterzeichner vorgeschriebenen Angaben enthalten oder wenn diese nicht lesbar sind und wenn nach deren Streichung die Mindestzahl nicht erreicht ist.

(2) Mängel in den Wahlvorschlägen sind bis zur Zulassung nach Aufforderung durch den Fachbereich Bürgerservice, Abteilung Wahlen, von der Vertrauensperson zu beseitigen.

§ 12 Entscheidung des Wahlausschusses, Bekanntmachung der Wahlvorschläge

(1) Der Wahlausschuss prüft die Wahlvorschläge nach Maßgabe des § 11 und entscheidet spätestens am 39. Tag vor der Wahl über die Zulassung.

(2) Der Wahlausschuss hat Wahlvorschläge zurückzuweisen, wenn sie verspätet eingereicht sind, den durch diese Wahlordnung aufgestellten Anforderungen nicht genügen oder auf Grund einer Entscheidung nach Art. 9 Abs. 2, Art. 21 Abs. 2 des Grundgesetzes oder Art. 32 Abs. 2 der Landesverfassung unzulässig sind.

(3) Die Entscheidung des Wahlausschusses ist für die Aufstellung der Bewerber zur Wahl endgültig. Sie schließt die Erhebung eines Einspruchs im Wahlprüfungsverfahren nicht aus.

(4) Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen.

(5) Der Wahlleiter gibt die zugelassenen Wahlvorschläge spätestens am 20. Tag vor der Wahl mit den in § 10 Abs. 6 und 8 genannten Merkmalen, jedoch ohne Tag und Monat der Geburt, öffentlich bekannt. Zunächst genügt einfache Bekanntmachung. Die Veröffentlichung im Amtsblatt ist unverzüglich nachzuholen.

§ 13 Stimmzettel

(1) Die Stimmzettel werden amtlich in deutscher Sprache mit fremdsprachlicher Erläuterung hergestellt.

Sie enthalten:

1. eine laufende Nummer für jeden Wahlvorschlag,
2. einen Nationalitätencode gemäß § 10 Abs. 7 Nrn. 1 bis 3,
3. Familiennamen, Vornamen, Beruf oder Stand und Hauptwohnung des Bewerbers,
4. bei Listenwahlvorschlägen die Bezeichnung „Listenwahlvorschlag“ sowie den Namen des Wahlvorschlags, bei anderen Wahlvorschlägen die Bezeichnung „Einzelbewerber“ und gegebenenfalls einen Wahlvorschlagsnamen,
5. einen Kreis zum Kennzeichnen.

Bei Listenwahlvorschlägen werden die ersten drei auf der Liste genannten Bewerber aufgeführt.

(2) Die Reihenfolge der Wahlvorschläge auf dem Stimmzettel richtet sich nach den Bestimmungen des § 23 Abs. 1 Satz 3 Kommunalwahlgesetz.

§ 14 Wahlbekanntmachung

Der Wahlleiter macht spätestens am 15. Tag vor der Wahl öffentlich bekannt:

1. den Wahltermin,
2. den Hinweis, dass die Stimmzettel amtlich hergestellt sind und im Wahlraum bereitgehalten werden,
3. den Hinweis, dass der Ausweis/Pass und möglichst die Wahlbenachrichtigung mitzubringen sind,
4. den Hinweis, dass der Wähler die Wahl nur persönlich ausüben kann, bei der Stimmabgabe nur eine Stimme hat und den Wahlvorschlag, dem er seine Stimme geben will, durch Ankreuzen oder auf andere Weise in der dafür vorgesehenen Spalte kennzeichnen muss.

§ 15 Briefwahl

Die Durchführung der Briefwahl erfolgt entsprechend den Regelungen der §§ 26 und 27 Kommunalwahlgesetz.

§ 16 Ordnung der Wahlhandlung

(1) Die Wahlhandlung und die Ermittlung des Wahlergebnisses sind öffentlich. Der Wahlvorstand kann aber im Interesse der Wahlhandlung die Zahl der im Wahllokal Anwesenden beschränken.

(2) Den Anwesenden ist jede Einflussnahme auf die Wahlhandlung und das Wahlergebnis untersagt.

(3) Während der Wahlzeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude jede Beeinflussung der Wähler durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten.

(4) Die Veröffentlichung von Ergebnissen von Wählerbefragungen nach der Stimmabgabe über den Inhalt der Wahlentscheidung ist vor Ablauf der Wahlzeit unzulässig.

(5) Während der Wahlhandlung und Stimmzählung müssen immer mindestens drei Mitglieder des Wahlvorstandes anwesend sein, darunter der Wahlvorsteher und der Schriftführer oder ihre Stellvertreter. Bei Feststellung des Wahlergebnisses sollen alle, mindestens jedoch fünf Mitglieder, anwesend sein.

§ 17 Eröffnung der Wahlhandlung

(1) Der Wahlvorstand überzeugt sich vor Beginn der Stimmabgabe, dass die Wahlurne leer ist. Danach wird sie verschlossen; sie darf bis zum Schluss der Wahlhandlung nicht mehr geöffnet werden.

(2) Um 8.00 Uhr erklärt der Wahlvorsteher die Wahlhandlung für eröffnet.

§ 18 Stimmabgabe

(1) Wenn der Wähler den Wahlraum betritt, erhält er einen amtlichen Stimmzettel und einen Stimmzettelmuschlag; er soll nach Möglichkeit die Wahlbenachrichtigung abgeben. Da die Stimmabgabe geheim ist, begibt sich der Wähler in die Wahlzelle. Dort kennzeichnet er seinen Stimmzettel.

(2) Der Wähler hat eine Stimme. Die Wahl kann nur persönlich ausgeübt werden. Wahlberechtigte, die des Lesens un-

kundig oder infolge körperlichen Gebrechens gehindert sind, den Stimmzettel eigenhändig zu kennzeichnen, können sich der Hilfe einer Vertrauensperson bedienen. Die Hilfeleistung hat sich auf die Erfüllung des Wählerwillens zu beschränken.

(3) Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er durch ein auf den Stimmzettel gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll.

(4) Der Wähler kann sich für einen von ihm versehentlich unbrauchbar gemachten Stimmzettel vom Wahlvorsteher einen neuen geben lassen.

(5) Nachdem der Wähler den Stimmzettel in den Stimmzettelumschlag gelegt und verschlossen hat, so dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist, tritt er an den Tisch des Wahlvorstandes und nennt seinen Namen. Er weist sich über seine Person durch Pass oder Identitätsnachweis aus.

(6) Der Wahlvorstand hat einen Wähler zurückzuweisen, der

1. nicht in das Wählerverzeichnis eingetragen ist
2. bereits einen Stimmabgabevermerk im Wählerverzeichnis hat, es sei denn, er weist nach, dass er noch nicht gewählt hat,
3. seinen Stimmzettel außerhalb der Wahlzelle gekennzeichnet hat.

(7) Der Schriftführer vermerkt die Stimmabgabe im Wählerverzeichnis in der dafür vorgesehenen Spalte.

(8) Nachdem der Schriftführer den Stimmabgabevermerk angebracht hat, wirft der Wähler den Stimmzettel in die Wahlurne.

(9) Um 18.00 Uhr erklärt der Wahlvorsteher die Wahlhandlung für geschlossen. Zu diesem Zeitpunkt im Wahlraum anwesende Wahlberechtigte können ihre Stimme noch abgeben.

§ 19 Zählung der Stimmen

(1) Abweichend von § 29 Kommunalwahlgesetz werden nach dem Ende der Wahlzeit die Stimmzettel der Stimmbezirke zu einer zentralen Auszählung zusammengeführt.

(2) Die Stimmzettel werden vom Wahlvorstand nach dem Ende der Wahlzeit aus der Wahlurne genommen und in einem verschlossenen und versiegelten Umschlag dem Fachbereich Bürgerservice, Abteilung Wahlen, übergeben. Den Stimmzetteln ist die Niederschrift beizulegen.

(3) Für die Stimmzählung ist der Wahlvorstand zur zentralen Stimmauszählung abweichend von dem für die Wahlhandlung gebildeten Wahlvorstand zuständig.

(4) Die zentrale Stimmauszählung erfolgt am nächsten Werktag nach der Wahl. Ort und Zeit der zentralen Auszählung werden im Vorfeld öffentlich bekannt gemacht.

(5) Über die Auszählung der Stimmen ist eine Niederschrift zu fertigen.

(6) Der Oberbürgermeister kann bestimmen, dass die Stimmzählung der im Briefwahlbezirk abgegebenen Stimmen nach Maßgabe der vorstehenden Absätze ebenfalls durch den Wahlvorstand zur zentralen Stimmauszählung erfolgt. In diesem Fall werden die in den Stimmbezirken und durch Briefwahl abgegebenen Stimmen gemeinsam ausgezählt, nachdem sie vermengt worden sind.

§ 20 Feststellung des Wahlergebnisses

(1) Der Wahlleiter prüft die Wahlniederschriften auf Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit und legt sie dem Wahlausschuss zur Entscheidung vor.

(2) Der Wahlausschuss ist an die vom Wahlvorstand getroffenen Entscheidungen gebunden, jedoch berechtigt, rechnerische Berichtigungen an den Feststellungen der Wahlvorstände vorzunehmen.

(3) Der Wahlausschuss stellt das Wahlergebnis fest:

1. die Zahl der Wahlberechtigten,
2. die Zahl der Wähler,
3. die Zahlen der gültigen und ungültigen Stimmen,
4. die Gesamtstimmenzahl der zugelassenen Wahlvorschläge und die Verteilung der Stimmen auf die einzelnen Wahlvorschläge,
5. die Zuweisung der Sitze gemäß § 1 Abs. 3 auf die Wahlvorschläge und die danach gewählten Bewerber; entfällt auf einen Listenwahlvorschlag auf Grund der Berechnung mehr als ein Sitz, so sind die gewählten Personen aus dem zugelassenen Wahlvorschlag festzustellen.

(4) Über die Feststellung des Wahlergebnisses ist eine Niederschrift zu fertigen.

(5) Der Wahlleiter macht das Ergebnis der Wahl unverzüglich öffentlich bekannt, unterrichtet die gewählten Bewerber und fordert sie auf, binnen einer Woche nach Zustellung schriftlich zu erklären, ob sie die Wahl annehmen. In der Aufforderung ist auf die Rechtsfolgen einer Annahme oder Ablehnung nach § 62 der Kommunalwahlordnung hinzuweisen.

§ 21 Fristen

Die in dieser Wahlordnung vorgesehenen Fristen und Termine verlängern oder verändern sich nicht dadurch, dass der letzte Tag der Frist oder der Termin auf einen Samstag, einen Sonntag oder einen gesetzlichen oder staatlichen Feiertag fällt. Eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist ausgeschlossen.

§ 22 Anzuwendende Vorschriften

(1) Für die Wahl zum Integrationsrat gelten unbeschadet dieser Wahlordnung die

§§ 2, 5 Abs. 1, 9 bis 13, 24 bis 27, 30, 34 bis 46, 47 Satz 1 und § 48 des Kommunalwahlgesetzes entsprechend.

(2) Im Übrigen finden die Vorschriften des Kommunalwahlgesetzes und der Kommunalwahlordnung in der jeweils gültigen Fassung entsprechende Anwendung, soweit diese Wahlordnung Regelungen nicht trifft.

§ 23 Schlussbestimmungen

Diese Wahlordnung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Wahlordnung für die Wahl der Mitglieder des Integrationsrates der Stadt Mönchengladbach vom 22. Juli 2004 (Abl. MG S. 142), zuletzt geändert durch den Dritten Nachtrag vom 17. Dezember 2009 (Abl. MG S. 221), außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Wahlordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Auf die Rechtsfolgen nach § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird hingewiesen. Diese Vorschrift hat folgenden Wortlaut:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Mönchengladbach, den 20. Februar 2014

Norbert Bude
Oberbürgermeister



Fachbereich Verwaltungsentwicklung und -service · Weierstraße 21 · 41050 Mönchengladbach
Postvertriebsstück · Entgelt bezahlt · 2757 · ISSN 0934 - 8964 -

Stadt Mönchengladbach, Weierstr. 21, 41050 Mönchengladbach
Postvertriebsstück, DPAG, Entgelt bezahlt

„Amtsblatt der Stadt Mönchengladbach“ - Herausgeber:
Der Oberbürgermeister - Fachbereich Verwaltungsentwicklung und -service, Weierstraße 21, 41050 Mönchengladbach, Telefon (021 61) 25-25 65 oder 25-25 24.
Das Amtsblatt erscheint in der Regel am 15. und Letzten eines Monats. Der Jahresbezugspreis einschließlich Postzustellgebühren beträgt 20,45 EURO, zahlbar im Voraus nach Erhalt der Rechnung. Einzelexemplare werden im Fachbereich Verwaltungsentwicklung und -service zum Preis von 0,77 EURO abgegeben. In den Stadtbibliotheken und in den Bezirksverwaltungsstellen liegt das Amtsblatt zur Einsichtnahme aus. Neu- bzw. Abbestellungen nimmt der Fachbereich Verwaltungsentwicklung und -service nur schriftlich entgegen. Kündigungen sind bis spätestens 30. November (Poststempel) nur zum Ende des Jahres möglich. - Druck: Peter & Walter Pies, 41065 Mönchengladbach.
